

**Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts zum  
Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausbau der  
Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen  
Geburt vom 30.10.2012**

Wissenschaftliche Texte

Wissenschaftliche  
Texte



**Deutsches  
Jugendinstitut**

## **Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts**

### **zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt vom 30.10.2012**

**München, 26. November 2012**

Deutsches Jugendinstitut e.V.

Postfach 90 03 52 T: +49 89 62306-0  
81503 München F: +49 89 62306-162  
Besucheradresse www.dji.de  
Nockherstraße 2  
81541 München

Vorstand

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach  
Wolfgang Müller

Sitz des Vereins: München  
Amtsgericht: München VR 7627  
Steuernummer: 143/212/80642

Bankverbindungen

HypoVereinsbank München  
BLZ 700 202 70 Konto 469 178 04

Postbank München  
BLZ 700 100 80 Konto 807 78 804

## **Zu den Zielen des vorliegenden Referentenentwurfs**

Der vorliegende Entwurf eines „Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt“ will einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Hilfen für Schwangere in Deutschland leisten. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) begrüßt das Anliegen des Ausbaus der Hilfen für Schwangere und insbesondere der Regelung der vertraulichen Geburt nachdrücklich und nimmt mit den folgenden Anmerkungen Stellung zum Referentenentwurf.

Zwei im Vordergrund stehende Ziele benennt der Referentenentwurf: die Schaffung von Handlungssicherheit und die Schaffung verbesserter Hilfen für schwangere Frauen, die anonym bleiben wollen. Bessere Hilfen für diese Zielgruppe sollen den Frauen ermöglichen, einerseits bei Wahrung ihrer Anonymität in einer geburtshilflichen Einrichtung medizinisch versorgt zu werden und andererseits sich für ein Leben mit dem Kind zu entscheiden.

An vielen Stellen greift der Referentenentwurf wichtige Punkte zur Unterstützung von Schwangeren in besonders belasteten Lebenssituationen auf, bspw. die Verbesserung der Bekanntmachung der Hilfen (Art. 5 § 1 SchKG-E), die professionelle und umfassende Beratung mit dem Anspruch auf unbedingte Anonymität im Falle einer vertraulichen Geburt sowie die Regelungen zur Kindesrücknahme durch die leibliche Mutter (Art. 5 § 25 SchKG-E). Zugleich schafft der Referentenentwurf für die vertrauliche Geburt – als einziges Modell der anonymen Kindesabgabe – Rechts- und Handlungssicherheit für die (Schwangeren)Beratungsstellen, die geburtshilflichen Einrichtungen, die Träger der Angebote vertraulicher Geburt und die beteiligten Behörden wie Melde-, Standes- und Jugendämter. Mit der Einführung einer Dokumentations- und Berichtspflicht der Beratungsstellen (Art. 5 § 31 SchKG-E) und der Mitteilungspflichten der Länder (Art. 5 § 33 SchKG-E) kann zukünftig auf eine zuverlässige Datenbasis zurück gegriffen werden. Zu begrüßen ist insbesondere auch die Sicherstellung einer Beratung durch persönlich geeignetes und fachlich qualifiziertes Personal in Beratungsstellen mit staatlicher Anerkennung sowie die klare Aufgabentrennung zwischen Beratungsstellen und Adoptionsvermittlungsstellen (Art. 5 § 27 SchKG-E).

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf werden somit in vielerlei Hinsicht von Wissenschaft, Fachpolitik und Praxis bereits seit längerem eingeforderte, jedoch kontrovers diskutierte Klarstellungen umgesetzt (z.B. Durchführung der vertraulichen Geburt, Abwägung der Rechte und Interessen von Mutter, Vater und Kind), die das Deutsche Jugendinstitut ausdrücklich begrüßt. Mit Blick auf die anonyme Kindesabgabe bietet der Referentenentwurf momentan jedoch noch unzureichende Lösungen. Um dem eigenen Anspruch gerecht zu werden, dass nur eine gesetzliche Regelung dem Schutz des ungeborenen Lebens und einer medizinischen Versorgung von Mutter und Kind bei der Geburt Rechnung tragen kann, bedarf es einer über das vorgesehene Maß weiterführenden Regelung der Babyklappen und der Angebote anonymer Kindesübergabe. Das ausgeprägte Beharrungsvermögen der Befürworter dieser Angebote mit der Begründung, Leben zu retten (ohne entsprechende Befundlage), steht der Erwartung des Referentenentwurfs entgegen, dass mit der Einführung der vertraulichen Geburt andere Angebotsmodelle anonymer Kindesabgabe von selbst überflüssig werden. Die im dreijährigen Rhythmus vorgesehene Evaluation der Auswirkungen der

vertraulichen Geburt und der Entwicklung der Angebotsstruktur soll daher im Hinblick auf ihre Bedeutung im Gesamthilfekontext der Schwangerschaftshilfen in der Praxis überprüft werden und eine fundierte Informationsbasis für eventuelle Nachbesserungen des Gesetzes darstellen.

Das Deutsche Jugendinstitut hält es für wünschenswert und erforderlich, das Gesetzesvorhaben wissenschaftlich zu evaluieren und mit Erkenntnissen aus der Umsetzungspraxis zu unterlegen. Nur so können die angestoßenen Veränderungsprozesse in der Praxis auch tatsächlich zu substanziellen Verbesserungen im Hinblick auf die Ziele des Referentenentwurfs führen und eine Lösung für die bisher unregelmäßig Modelle anonymer Kindesabgabe – Babyklappen und anonyme Übergabe – gefunden werden.

Im Referentenentwurf fehlt eine rechtlich verbindliche Lösung, wie mit einer fehlenden Einwilligung des Vaters in die Adoption umgegangen werden soll. Der Mann, mit dem die Frau zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist, gilt als rechtlicher Vater des Kindes und muss somit in die Adoption einwilligen, da hierbei beide rechtlichen Eltern zustimmen müssen. Die DJI-Studie macht darauf aufmerksam, dass verheiratete Schwangere sich unter diesen Umständen nicht für eine Adoption entscheiden können, weil sie sich dann dem Ehegatten offenbaren müssten.

Neben dieser kurzen Bewertung der zentralen Anliegen des Gesetzes bewertet das Deutsche Jugendinstitut weitere Regelungen des Referentenentwurfs wie folgt:

#### **Zu Art. 5 Nr. 1: § 1 Abs. 4 SchKG-E**

##### **Zielgruppenspezifische Bekanntmachung widerspricht DJI-Studie**

Ein zentrales Ergebnis der DJI-Studie ist, dass es sich bei den Nutzerinnen von Angeboten anonymer Kindesabgabe gerade nicht um spezifische soziale Gruppen handelt. Daher muss sich die Bekanntmachung an alle Frauen richten. Zu berücksichtigen ist auch, dass die betroffenen Frauen in erster Linie im Internet nach Informationen und Hilfsangeboten suchen. Eine entsprechende Internetseite sollte daher zentraler Bestandteil eines Konzeptes der Bekanntmachung von Hilfen für Schwangere sein. Von großer Bedeutung ist bei einer solchen Internetseite, dass sie bei Eingabe von einschlägigen Schlüsselbegriffen in Suchmaschinen an erster Stelle bzw. unter den ersten Links gelistet wird.

#### **Zu Art. 5 Nr. 2: § 2 Abs. 4 SchKG-E**

##### **Gestuftes Verfahren steht im Widerspruch zur Ergebnisoffenheit der Beratung**

Obgleich der Referentenentwurf eine umfassende und ergebnisoffene Beratung vorsieht, wird zugleich ein gestuftes Beratungsverfahren eingeführt. In der Begründung des Referentenentwurfs wird erläutert (S. 25), dass erst wenn die Schwangere über Hilfen, die ihr die

Annahme des Kindes möglich machen, beraten wurde, und sie die Annahme dennoch ablehnt, sie über die Möglichkeit der Adoption informiert wird. Auch dies muss die betroffene Frau ablehnen, um überhaupt über die Option einer vertraulichen Geburt beraten werden zu können. Dieses gestufte Beratungsprocedere stellt ein Junktim dar, das Zweifel an der Ergebnisoffenheit der Beratung weckt. Dadurch ist eine Nachrangigkeit der Beratungsinhalte gegeben, die eine ungleiche Wertigkeit der Handlungsoptionen unterstellt. Eine umfassende Beratung zu allen Optionen verfolgt zum einen das Ziel, die Frauen bei der Entscheidung für die Annahme ihres Kindes zu unterstützen. Zum anderen erkennt sie an, dass die Frauen bei umfassender Beratung in der Lage sind, die Tragweite ihrer Entscheidung zu bemessen.

#### **Zu Art. 5: § 26 SchKG-E**

##### **Örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes weiterhin unklar**

Im Rahmen der Durchführung der vertraulichen Geburt übermittelt die Beratungsstelle dem zuständigen Jugendamt Informationen zur anstehenden vertraulichen Geburt (Aliasnamen der Schwangeren, voraussichtlicher Geburtstermin, geburtshilfliche Einrichtung). Hierbei wird jedoch nicht deutlich, welche Kriterien die Zuständigkeit bestimmen. Grundsätzlich kann das Jugendamt der Gebietskörperschaft zuständig sein, in der sich die Klinik befindet oder die Beratungsstelle. Das zuständige Jugendamt kann auch vom Wohnort der Schwangeren abgeleitet werden. Zu berücksichtigen ist, dass die Mutter gegebenenfalls weit weg von ihrem Wohnort, u.U. in einem anderen Bundesland, entbindet. Auch mit Blick auf die Evaluation sollte die Meldepraxis in den Ländern bundesweit einheitlich vereinbart werden.

#### **Zu Art. 5: § 29 SchKG-E**

##### **Nachbetreuung der abgebenden Mütter unzureichend berücksichtigt**

Während den Müttern, die sich für eine reguläre Adoption oder die Rücknahme ihres Kindes entscheiden, besondere Aufmerksamkeit zukommt, bleiben andere Frauen und ihre Beratungs- und Hilfebedarfe im Anschluss an die anonyme Kindesabgabe weitgehend unberücksichtigt. Aus der Adoptionsforschung ist bekannt, dass die Adoptionsfreigabe eines Kindes einen einschneidenden biografischen Akt darstellt. Um die Abgabe langfristig in positiver Art und Weise in die eigene Lebensgeschichte integrieren zu können, bedarf es in solchen Fällen der Beratung und Begleitung der leiblichen Mutter (Textor 1989). Es ist davon auszugehen, dass Frauen, die sich für einen Verbleib in der Anonymität entscheiden, ebenfalls erheblichen Unterstützungsbedarf haben, um die Kindesabgabe konstruktiv in ihre Lebensgeschichte integrieren zu können. Im Referentenentwurf fehlt eine Berücksichtigung der erforderlichen Nachbetreuung von Frauen, die sich für den Verbleib in der Anonymität im Rahmen der vertraulichen Geburt oder anderer Modelle anonymer Kindesabgabe entscheiden.

**Zu Art. 5: § 30 SchKG-E**

**Unklarheit der Bedeutung „wichtige Belange“ beim Widerspruchsrecht**

Der Referentenentwurf geht davon aus, dass in Ausnahmefällen auch nach der Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes wichtige Belange der Einsicht in die Herkunftsurkunde entgegen stehen. Unklar bleibt an dieser Stelle, was „wichtige Belange“ sind bzw. ob und wenn ja, welche Instanz die Wichtigkeit der vorgebrachten Belange bewertet. Erfahrungen aus Österreich zeigen, dass sich bei der Bewertung der individuellen Lebenssituation deutliche Unterschiede zwischen beratender Instanz und betroffener Frau zeigen. Offen bliebe dann die Frage, welche Konsequenzen aus einer nicht übereinstimmenden Einschätzung zwischen bewertender Instanz und betroffener Frau resultieren.

## Quellen

Coutinho, Joelle/Krell, Claudia (2011): Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland Angebote, Fallzahlen, Kontexte. München

Deutscher Ethikrat. (2009): Das Problem der anonymen Kindesabgabe. Berlin

Höynck, Theresia/Zähring, Ulrike/Behnsen, Mira (2011): Neonatizid. Expertise im Rahmen des Projekt „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“. München Expertise

Textor, Martin (1989): Vergessen Mütter, die nicht vergessen können. Leibliche Eltern von Adoptivkindern. Neue Praxis 1989, 19, S.323-326

Wiener Programm für Frauengesundheit (2004): Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Anonyme Geburt“. Wien